



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

An alle B.A.H.-Mitglieder bundesweit

Bundesgeschäftsstelle
Cicerostraße 37
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Berlin, 27. Oktober 2020

Rundschreiben – Informationen zur Dritten Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)

Sehr geehrtes Mitglied,

im heutigen Rundschreiben 23/2020 möchten wir Sie über die „Dritte Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV“ informieren, die am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten ist.

Mit Einführung der dritten TestV wurde die bisherige Nationale Teststrategie um den Einsatz von Antigen-Tests erweitert.

Sie erinnern sich, die Nationale Teststrategie befasste sich ausschließlich mit PCR-Tests (PCR – polymerase chain reaction) zum Nachweis des Coronavirus SARS CoV-2 für bestimmte Fallkonstellationen in Pflegeeinrichtungen. Die Koordinierung dieser Tests erfolgte über die örtlichen Gesundheitsbehörden unter Berücksichtigung der lokalen epidemiologischen Lage.

Auch mit der neuen TestV sollen PCR-Testungen unter bestimmten Vorgaben weiterhin zur Anwendung kommen. Anspruchsberechtigt sind dabei:

- Personen, die Corona-ähnliche Symptome aufweisen,
- asymptomatische Personen, wenn diese Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
- Beschäftigte und Pflegebedürftige, die nach Ausbruchsgeschehen in einer Einrichtung tätig sind,
- Beschäftigte, wenn der öffentliche Gesundheitsdienst (zuständiges Gesundheitsamt) dies veranlasst.

In Anlage 1 finden Sie die Nationale Teststrategie im Überblick.

Mit der neuen TestV sollen nun auch **PoC-Antigen-Tests** (PoC – Point of Care) ergänzend zum Einsatz kommen.

Der PoC-Antigen-Test basiert auf dem Nachweis von SARS-CoV-2-Eiweißen. Dazu muss ein Abstrich im Nasenrachenraum vorgenommen werden. Während **PCR-Tests** in Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Teststellen durchgeführt werden, können PoC-Tests patientennah am Versorgungsort des pflegebedürftigen von geschultem Pflegepersonal durchgeführt werden.

Da die Testergebnisse innerhalb von etwa 15-20 Minuten vorliegen, eignen sie sich überall dort, wo vulnerable Menschen durch schnell vorliegende Informationen vor einer Ansteckung durch das Corona-Virus geschützt werden sollen.

Zu beachten ist, dass die PoC-Antigen-Tests aufgrund der geringen Sensitivität und Spezifität nur unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle Ergänzung zu den bekannten Maßnahmen (AHA+L Regel) darstellen.

Was bedeutet geringe Sensitivität und Spezifität?

Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig (geringe Sensitivität). Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus **nicht** ausschließt. Zudem hat ein PoC-Antigen-Test eine *geringere Spezifität* gegenüber dem PCR-Test, das heißt es kann vorkommen, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, wenn die getestete Person gar nicht infiziert ist.

Ein negatives Testergebnis darf daher kein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen und dazu führen, dass die AHA+L Regeln nicht mehr konsequent eingehalten werden. Bitte thematisieren Sie dies mit Ihren Mitarbeiter*innen.¹

Wer hat Anspruch auf die PoC-Antigen-Tests?

Anspruch auf die PoC-Antigen-Tests haben u.a. alle zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Die PoC-Antigen-Tests sollen von den Einrichtungen eingesetzt werden für die Testung von Personen,

- die dort tätig sind oder tätig werden wollen (Pflegepersonal),
- die dort betreut werden (Pflegebedürftigen),
- die als Besuchsperson eine stationäre Pflegeeinrichtung betreten wollen.

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen eines einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts bei den zuständigen Stellen des Gesundheitsdienstes. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zur Erstellung des Testkonzepts eine Hilfestellung erarbeitet, das wir Ihnen zu diesem Schreiben anhängen.

Anspruchsberechtigte Einrichtungen können dann auf Grundlage des Testkonzepts eine vom Gesundheitsdienst festgestellte Menge an PoC-Tests eigenverantwortlich beschaffen und nutzen. Für stationäre Einrichtungen sind gem. der TestV bis zu 20 PoC-Antigen-Tests pro Monat je Pflegebedürftigen vorgesehen, für ambulante Einrichtungen bis zu 10 Tests je Pflegebedürftigen.

¹ ¹ Weitere Informationen unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html

Wie erfolgt die Finanzierung der PoC-Antigen-Test?

Die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests können über den Pflegerettungsschirm gem. § 150 Abs. 2 bis 5a SGB XI – Coronabedingte Mehraufwendungen mit bis zu **maximal sieben Euro pro PoC-Antigen-Test** abgerechnet werden. Die B.A.H. prüft derzeit, inwieweit eine Refinanzierung dieser Tests bei Übersteigen der sieben Euro vorgesehen ist.

Ein Anspruch auf die Refinanzierung gem. § 150 SGB XI Abs. 2 bis 5a ist grds. beschränkt auf die Tests, welche durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfAM) führt hierzu eine Liste der Hersteller, deren Schnelltests im Rahmen der Nationalen Teststrategie des Bundes erstattet werden. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert. Es ist daher ratsam, kontinuierlich einen Blick auf die Liste vor Erwerb der Schnelltests zu werfen.

Die Liste des BfAM finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

B.A.H.-Kommentar

Die B.A.H. begrüßt grundsätzlich die *Dritte Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV* des Bundes. Vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen ist es besonders wichtig, vulnerable Personengruppen zu schützen. Mit Erweiterung der TestV um PoC-Antigen-Tests wird eine wichtige Grundlage geschaffen, Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus frühzeitig zu erkennen und Ausbrüchen in Pflegeeinrichtungen zu verhindern.

Es muss jedoch unbedingt bedacht werden, dass die PoC-Tests aufgrund der geringen Sensitivität und Spezifität nur bedingt verlässlich sind. Ein negatives Ergebnis darf unter keinen Umständen ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen und von den geltenden Hygieneregeln entbinden. Bei einem positiv getesteten Ergebnis muss das zuständige Gesundheitsamt informiert und ggf. eine PCR-Testung veranlasst und durchgeführt werden.

Ein Kritikpunkt der neuen TestV ist die bisherige Vergütungsregelung von sieben Euro je PoC-Test. Aus unserer Sicht werden damit die Kosten für den personellen Mehraufwand in der Durchführung der Testungen nicht gedeckt. Zudem müssen Räumlichkeiten und mehr persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden, um eine Testung durchführen zu können.

Nach aktueller Einschätzung des GKV-SV bleibt das BMG wohl bei der von uns kritisierten Festlegung, dass die sieben Euro Deckelung auch für Anträge der Pflegeeinrichtungen über den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI gelten soll. Nach Auskunft des GKV-SV soll es daher ein überarbeitetes Antragsformular geben, in der die Position der Ausgaben für die Tests mit sieben Euro-Deckelung mit aufgenommen wird.

Noch ein Hinweis: Trotz Aufnahme des Oktobers in das Antragsformular des GKV-SV dürfen die Pflegekassen den Erstattungsbetrag erst auskehren, wenn die Rechtsgrundlage dafür in Kraft getreten ist. Es kann also sein, dass die 2-Wochenfrist zur Auszahlung nicht eingehalten wird, wenn das KHZG bis dahin noch nicht offiziell in Kraft sein sollte!

Die wohl anstehende Überarbeitung der Richtlinien und des Antragsformulars zum Rettungsschirm hinsichtlich der Testungen werden wir im Sinne unserer Mitglieder sehr kritisch begleiten.

Ende dieser Woche finden auf Bundesebene weitere Abstimmungen statt zum Thema Deckelung, etc., so dass wir in Kürze hoffentlich mehr Klarheit haben.

Abschließend wünschen wir Ihnen viel Erfolg in der Umsetzung der neuen PoC-TestV. Teilen Sie uns gerne Ihre Erfahrungen in der Beschaffung der PoC-Antigen-Tests und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gesundheitsbehörden mit. Sollten sich Fragen zum Testkonzept ergeben, beraten wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund,

B.A.H. e. V.

gez. Frank Twardowsky
Geschäftsführer

i.A. Evin Evrensel
Referentin

Anlagen

- Bundesministerium für Gesundheit: *„Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Einrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag“*